

Stadt Arendsee (Altmark)

## **S A T Z U N G**

### **über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 5 ff. Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.09.2012 beschlossen:

### **§ 1**

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Arendsee (Altmark) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Arendsee (Altmark)**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
<b>A</b>	<b><u>Allgemeine Verwaltungskosten</u></b> <sup>1</sup>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b> Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	- im Format DIN A 5	3,80
1.2	- im Format DIN A 4	7,60
1.3	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen	11,00 – 34,00
1.4	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
<b>2.</b>	<b>Fotokopien und Drucke</b>	
2.1	Fotokopien und Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten ( <u>schwarz-weiß</u> )	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 <u>einseitig</u>	
	- je Seite	0,75
	- ab 10 Seiten je Seite	0,35
	- ab 50 Seiten je Seite	0,15
	- ab 100 Seiten je Seite	0,08
	<u>beidseitig</u>	
	- je Seite	0,55
	- ab 10 Seiten je Seite	0,35
	- ab 50 Seiten je Seite	0,15
	- ab 100 Seiten je Seite	0,08
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 <u>einseitig</u>	
	- je Seite	1,50
	- ab 10 Seiten je Seite	1,15
	- ab 50 Seiten je Seite	0,75
	- ab 100 Seiten je Seite	0,35
	<u>beidseitig</u>	
	- je Seite	1,30
	- ab 10 Seiten je Seite	0,95
	- ab 50 Seiten je Seite	0,55
	- ab 100 Seiten je Seite	0,15
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen</b> <sup>2</sup>	
3.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1	- je Seite der Erstaufertigung	4,20
3.1.2	- je Seite der Mehraufertigung	1,90
3.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,55
<b>4.</b>	<b>Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse</b> <sup>3</sup>	
4.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	11,00 – 91,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
<b>5.</b>	<b>Einsichtgewährung/Aktenüberlassung</b>	
5.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1	- wenn die Einsichtnahme beaufsichtigt werden muss (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15) oder	11,00 – 137,00
5.1.2	- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,80
<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b>	
6.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; Siehe Ziff. 15)	12,00 – 97,00
6.2	Schriftliche Auskünfte	
6.2.1	- aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	12,00 - 146,00
6.2.2	- zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	14,00 – 176,00
6.2.3	- sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	14,00 – 294,00
6.3	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist <sup>4</sup>	7,60
6.4	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)
6.5	Schriftliche Auskünfte, deren Bearbeitung mit besonderer Mühe verbunden ist (u. a. Anliegerbescheinigungen für Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge) je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)
<b>7.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b> Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen unter Beachtung der Tarifstelle Ziff. 2	siehe Ziff. 2
<b>8.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, einen Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
<b>9.</b> 9.1	<b>Fristverlängerung</b> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen  mindestens	5 v. G. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr 5,00
9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	4,50 – 58,00
<b>10.</b> 10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,80
10.2	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	4,80
10.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	11,40
10.4	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Melde- und Nachweispflicht sowie Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	12,00
10.5	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	6,00
10.6	Forderungsübersicht - je <b>Viertelstunde</b>  - jedoch mindestens	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)  8,15
<b>11.</b> 11.1	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b> Vorrangseinräumungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, sowie Belastungsgenehmigungen	16,30
11.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	16,30
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifstelle 11.1 und 11.2 fallen	16,30 – 97,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <sup>5</sup>	28,50
11.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifstelle 2 - mindestens jedoch	7,60
11.6	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen bis zu einer Größe - bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß) - bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	siehe Ziff. 2.1.1 siehe Ziff. 2.1.2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
11.6. 1	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zu einer Größe - bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß) - bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	siehe Ziff. 2.1.1 siehe Ziff. 2.1.2
11.7	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht im Format DIN A 4	siehe Ziff. 2.1.1
11.8	Prüfung nach § 61 BauO LSA im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens	60,00 zuzügl. Zeitaufwand (siehe Ziff. 15..)
11.9	Erteilung einer Genehmigung zum Aufgraben von öffentlichen Flächen	25,00 € zuzügl. Zeitaufwand (siehe Ziff. 15.)
11.10	Auskünfte (schriftliche Auskünfte der Bauverwaltung)	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15.)
<b>12.</b>	<b>Besondere Bescheide auf Antrag</b>	
12.1	Festsetzung der Hausnummerierung	26,00
12.2	Erteilung von Genehmigungen nach der gültigen Baumschutzsatzung	20,00(zuzügl. Zeitaufwand b.Besichtigung)
12.3	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz (InvZuIG) in jeweils gültiger Fassung	21,00
12.4	Bescheinigung/Auskunft über Art und Nutzung von Flächen	16,30
<b>13.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
13.1	- die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 15)
13.2	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Prüfungen, Ausnahmegenehmigungen und anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)
<b>14.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
14.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert (Streitwert im Sinne des Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befundene Betrag; s. § 34 Abs. 1 GKG u. Anlage 2 GKG Der Gebührentarif beträgt <b>bei einem Streitwert bis</b> 300 EUR 600 EUR 900 EUR 1.200 EUR 1.500 EUR 2.000 EUR 2.500 EUR 3.000 EUR 3.500 EUR 4.000 EUR 4.500 EUR 5.000 EUR 6.000 EUR	25,00 35,00 45,00 55,00 65,00 73,00 81,00 89,00 97,00 105,00 113,00 121,00 136,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
	7.000 EUR	151,00
	8.000 EUR	166,00
	9.000 EUR	181,00
	10.000 EUR	196,00
	13.000 EUR	215,00
	16.000 EUR	242,00
	19.000 EUR	265,00
	22.000 EUR	288,00
	25.000 EUR	311,00
	30.000 EUR	340,00
	35.000 EUR	369,00
	40.000 EUR	398,00
	45.000 EUR	427,00
	50.000 EUR	456,00
	65.000 EUR	556,00
	80.000 EUR	656,00
	95.000 EUR	756,00
	110.000 EUR	856,00
	125.000 EUR	956,00
	140.000 EUR	1.056,00
	155.000 EUR	1.156,00
	170.000 EUR	1.256,00
	185.000 EUR	1.356,00
	200.000 EUR	1.456,00
	230.000 EUR	1.606,00
	260.000 EUR	1.756,00
	290.000 EUR	1.906,00
	320.000 EUR	2.056,00
	350.000 EUR	2.206,00
	380.000 EUR	2.356,00
	410.000 EUR	2.506,00
	440.000 EUR	2.656,00
	470.000 EUR	2.806,00
	500.000 EUR	2.956,00
	<b>über</b> 500.000 EUR erhöht sich für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000 EUR um 150 EUR	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
14.2	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle Ziff. 15 im Rahmen von:	mind. 15,00 jedoch höchstens 500
<b>15.</b>	<b>Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AllGO LSA), sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, wie Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
15.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD	71,00
15.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD ( EG 9 – EG 12)	57,00
15.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 5 – EG 8)	46,00
15.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 1 – EG 4)  → Für jede angefangene <b>Viertelstunde</b> ist ein <b>Viertel</b> dieser Stundensätze bei den festgelegten Tarifstellen zu berechnen.	34,00

<sup>1</sup> Die Allg. Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst.

<sup>2</sup> Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstelle 3 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiung)

<sup>3</sup> Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstellen 4 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiung)

<sup>4</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 6.3

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Institut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Anlage erhoben.

<sup>5</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 11.4

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Hierbei hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufrecht besteht oder ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Arendsee, 27. Februar 2019

K l e b e  
Bürgermeister